

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar: Verfahrensdokumentation und internes Kontrollsystem: Neues Brennpunktthema bei Betriebsprüfungen?!
2. Tax-Seminare
3. Seminar: Erste-Hilfe-Kurs BG
4. Seminar: Datenschutz in der Apotheke
5. Seminar: Vorsorge für alle Fälle

Arbeitsrecht

6. Mutterschutzgesetz: Änderungen
7. Betriebliche Altersvorsorge: Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018
8. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße: Änderung in 2018 und deren Auswirkung auf die betriebliche Altersvorsorge
9. Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018

Kostenträger

10. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Neues Kassen-IK

Apothekenbetrieb

11. EU-Datenschutzgrundverordnung: Was ändert sich tatsächlich?
12. Betäubungsmittel: Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“
13. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – Ab 01.01.2018 Kassen-Nachschau
14. Heilberufliche Schweigepflicht: Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter
- 15. Retaxation: Neues Formular „Einsendebogen“ – bitte unbedingt beachten**
16. IK: Beantragung
17. Jahreswechsel: Neue Zahlungsbefreiung

Sonstiges

18. APOJET, bindet Kunden in Sekunden
19. Nachwuchsförderung: ABDA-Projekt
20. Social-Media-Posting-Service der ABDA
21. LAV-SOFO-MARKT: Produktkatalog

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar: Verfahrensdokumentation und internes Kontrollsystem: Neues Brennpunktthema bei Betriebsprüfungen?!

Das Seminar zum Thema „Verfahrensdokumentation und internes Kontrollsystem: Neues Brennpunktthema bei Betriebsprüfungen!? am 21.02.2018 ist bereits ausgebucht. Bei Interesse nehmen wir Sie gerne auf die Warteliste auf.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

2. Tax-Seminare

Im Frühjahr 2018 bieten wir weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

- Mittwoch, 28. Februar 2018
- Mittwoch, 21. März 2018

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

3. Seminar: Erste-Hilfe-Kurs BG

Am 14.04.2018 bieten wir in Zusammenarbeit mit der DLRG Saarlouis-Steinrausch wieder einen Kurs zum Erwerb der Ersthelferbescheinigung an. Die Teilnahme an diesem Kurs ist **kostenlos**. Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung und das Formular der Berufsgenossenschaft, welches Sie am Veranstaltungstag im Original und vollständig ausgefüllt vorlegen müssen.

4. Seminar: Datenschutz in der Apotheke

Am 18.04.2018 bieten wir ein Seminar an zum Thema „Datenschutz in der Apotheke“. Besprochen wird u.a. die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab Mai 2018 gültig ist (s. auch Ziff. 11 des

RS). Im Seminar erfahren Sie, wie diese in der Apotheke umzusetzen ist.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

5. Seminar: Vorsorge für alle Fälle

Am 25.04.2018 bieten wir in Zusammenarbeit mit der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer ein Seminar an zum Thema „Vorsorge für alle Fälle: Generalvollmacht, Betreuungsverfügung, Testamentsgestaltung“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Arbeitsrecht

6. Mutterschutzgesetz: Änderungen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde erstmals seit 65 Jahren grundlegend reformiert. Die wesentlichen Neuerungen traten am 01. Januar 2018 in Kraft. Zwei Änderungen sind bereits seit dem 30. Mai 2017 in Kraft. Dies sind:

- Die Schutzfrist nach der Geburt wurde bei der Geburt eines behinderten Kindes von 8 auf 12 Wochen verlängert, wenn die Behinderung des Kindes vor Ablauf von acht Wochen nach der Geburt ärztlich festgestellt ist und die Mutter die Verlängerung der Schutzfrist beantragt hat.
- Der Kündigungsschutz der Schwangeren, der bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht, gilt jetzt auch bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

Alle weiteren Änderungen des Mutterschutzgesetzes traten zum 01. Januar 2018 in Kraft. Dies sind insbesondere:

- **Erweiterung des Personenkreises, für die das Mutterschutzgesetz gilt**

Das Mutterschutzgesetz gilt jetzt ausdrücklich auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und Auszubildende. Allerdings hat eine Schwangerschaft weiterhin keinen Einfluss auf die Beendigung des be-

fristeten Ausbildungsverhältnisses. Es endet trotz der Schwangerschaft zum vereinbarten Zeitpunkt.

• **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter eine Gefährdungsbeurteilung seiner Arbeitsbedingungen erstellen. Anhand dieser Beurteilung muss festgestellt werden, ob für eine Schwangere keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, der Arbeitsplatz umgestaltet werden muss oder die Schwangere an diesem Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden kann. Wir empfehlen, dass Sie sich wegen der Gefährdungsbeurteilung an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde wenden. Diese verfügen in der Regel über entsprechende Formulare.

• **Lockerung des Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen**

Bisher dürfen Schwangere nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, selbst wenn sie dazu bereit sind. Dieses absolute Beschäftigungsverbot nach § 8 MuSchG wird gelockert. Die Beschäftigung von Schwangeren an Sonn- und Feiertagen ist ab dem 01. Januar 2018 zulässig, wenn

- sich die Mitarbeiterin dazu ausdrücklich bereit erklärt
- eine unverantwortbare Gefährdung für die Mitarbeiterin oder ihr Kind ausgeschlossen ist und
- der Mitarbeiterin innerhalb einer Woche ein Ersatzruhetag gewährt wird, der sich an eine Nachruhezeit von mindestens elf Stunden anschließt.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine behördliche Genehmigung zur Beschäftigung der Mitarbeiterin an Sonn- und Feiertagen nicht erforderlich. Wir empfehlen, die Bereitschaft der Mitarbeiterin schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Mitarbeiterin kann ihre Bereitschaft zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen jederzeit für die Zukunft widerrufen. Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nicht. Dies gilt auch für Approbierete, die zum Notdienst verpflichtet sind.

• **Lockerung des Verbots von Nachtarbeit**

Bisher darf eine Schwangere nach § 8 MuSchG nicht in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Auch dieses Beschäftigungsverbot wird ab dem 01. Januar 2018 gelockert. Allerdings ist hierfür die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers die Beschäftigung der Mitarbeiterin bis 22.00 Uhr genehmigen, wenn

- sich die Mitarbeiterin dazu ausdrücklich bereit erklärt
- nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen eine Beschäftigung bis 22.00 Uhr spricht und
- eine unverantwortbare Gefährdung für die Mitarbeiterin oder ihr Kind ausgeschlossen ist.

Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen beizufügen. Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung der Mitarbeiterin nicht vorläufig untersagt, darf sie bis 22.00 Uhr beschäftigt werden. Wird der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt, gilt die Genehmigung als erteilt.

Auch hier gilt das oben Gesagte. Die Bereitschaft der Mitarbeiterin zur Beschäftigung bis 22.00 Uhr sollte schriftlich fixiert werden. Ein Anspruch des Arbeitgebers auf die Bereitschaft der Mitarbeiterin besteht nicht und diese kann ihre Bereitschaft jederzeit für die Zukunft widerrufen.

In besonders begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot zwischen 22.00 und 6.00 Uhr machen, wenn die weiteren oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Welche Voraussetzungen ein besonders begründeter Fall erfüllen muss, ist im Gesetz nicht näher definiert.

• **Unzulässigkeit von Vorbereitungsmaßnahmen zur Kündigung während des Zeitraums des Kündigungsschutzes**

Die Kündigung einer Schwangeren ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig. Dieses Verbot gilt ab dem 01. Januar 2018 nach § 17 MuSchG auch für Vorbereitungsmaßnah-

men, die der Arbeitgeber im Hinblick auf die Kündigung der Mitarbeiterin trifft. Auch diese dürfen während der Zeit des Kündigungsschutzes nicht getroffen werden. Was alles zu Vorbereitungsmaßnahmen zählt, ist nicht ausgeführt. Hierzu zählt sicher die Anhörung des Betriebsrates während des Kündigungsschutzes, nach der Gesetzesbegründung aber auch die Suche nach einem endgültigen Ersatz für die Mitarbeiterin. Ob und welche Probleme es geben wird, wenn die Mitarbeiterin die Kündigung des Arbeitgebers direkt im Anschluss an die Elternzeit erhält, bleibt abzuwarten.

7. Betriebliche Altersvorsorge: Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018

Zum 01. Januar 2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die betriebliche Altersvorsorge zu vereinfachen und auch in kleinen und mittleren Unternehmen zu installieren. Ein Kernpunkt des Gesetzes ist aus diesem Grund die Einführung eines neuen Durchführungsweges, der „reinen Beitragszusage“. Dieser Durchführungsweg muss allerdings von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften im Tarifvertrag mit weiteren Regelungen vereinbart werden. Individualvertraglich kann die reine Beitragszusage nicht vereinbart werden. Im Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter in Apotheken ist die reine Beitragszusage als Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge zurzeit noch nicht vereinbart.

Die für den Arbeitgeber wesentlichen Änderungen der betrieblichen Altersvorsorge durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz sind folgende:

• Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages der Entgeltumwandlung

Bisher war die Entgeltumwandlung für Beiträge in eine betriebliche Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Höchstgrenze für die Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung wird ab dem 01. Januar 2018 auf 8 v. H. der

Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) angehoben. Sozialversicherungsfrei ist jedoch weiterhin nur eine Entgeltumwandlung bis zu einem Höchstbetrag von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (West). Die Erhöhung des Höchstbetrages der Entgeltumwandlung betrifft lediglich die Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung.

Ebenso besteht weiterhin nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sowie dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter in Apotheken gegenüber dem Arbeitgeber nur ein Anspruch auf die Entgeltumwandlung in Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung (West). In beiderseitigem Einvernehmen kann natürlich ein höherer Betrag des Gehaltes umgewandelt werden.

• Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung des Mitarbeiters

Bei allen neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeber ab dem 01. Januar 2019 verpflichtet, dem Mitarbeiter einen Zuschuss von 15 v. H. des umgewandelten Entgelts zu gewähren. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen gilt diese Verpflichtung ab dem 01. Januar 2022.

Diese Neuregelung hat für Arbeitgeber, die den Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter in Apotheken anwenden, keine Bedeutung, da diese nach § 5 Absatz 2 dieses Vertrages bereits jetzt verpflichtet sind, ihren Mitarbeitern einen Zuschuss in Höhe von 20 v. H. des umgewandelten Entgelts zu gewähren. Es handelt sich bei diesem Zuschuss um die durch die Entgeltumwandlung für den Arbeitgeber eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

• Steuerzuschuss für Arbeitgeber bei Betrieblicher Altersvorsorge für Geringverdiener

Besonders die betriebliche Altersvorsorge von Geringverdienern soll durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz gefördert werden. Aus diesem Grund erhalten Arbeitgeber, die jährlich zusätzlich mindes-

tens € 240,- für Geringverdiener in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen, bis zu einem Höchstbetrag von € 480,- jährlich einen Steuerzuschuss in Höhe von 30 v. H.

Geringverdiener ist jeder Mitarbeiter, der monatlich nicht mehr als € 2.200,- verdient. Gefördert werden nur Beiträge, die zusätzlich zu den bereits in 2017 gezahlten Beiträgen sowie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt geleistet werden. Die bereits in 2017 etwa in die ApothekenRente (dabei handelt es sich um die in 2011 von der ADEXA und dem ADA empfohlene betriebliche Altersvorsorge (damals) bestehend aus einem Versicherungskonsortium aus R+V, Alte Leipziger, AXA) eingezahlten Beiträge werden somit nicht gefördert. Eine Erhöhung der in die ApothekenRente gezahlten Beiträge in 2018 führt leider auch nicht zu einem Steuerzuschuss des Arbeitgebers. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz verlangt, dass die Beiträge in Verträge eingezahlt werden, bei denen die Vertriebskosten über die Laufzeit des Vertrages gleichmäßig in den Beiträgen berücksichtigt werden. Die Verträge dürfen also nicht „gezillmert“ sein (gezillmert sind Verträge, bei denen die Kosten für den Versicherungsabschluss nicht gleichmäßig über die ersten 5 Jahre des Vertrages verteilt werden sondern von den Versicherungsbeiträgen zuerst alle Kosten des Vertrages (Provision, Verwaltungsgebühren, etc....) gezahlt werden, sog. Kostenvorausbelastung). Diese Voraussetzungen erfüllt die ApothekenRente leider ebenso wie viele andere Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge nicht.

Die in 2011 vom SAV mit der Generali abgeschlossene betriebliche Altersvorsorge erfüllt demgegenüber die gesetzlichen Voraussetzungen!

Sollten Sie eine andere betriebliche Altersvorsorge abgeschlossen haben setzen Sie sich bitte unbedingt mit dem Anbieter in Verbindung.

8. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße: Änderung in 2018 und deren Auswirkung auf die betriebliche Altersvorsorge

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung wird in 2018 auf € 6.500,- pro Monat bzw. € 78.000,- pro Jahr (West) angehoben. Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge. Solange die Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung 8 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze zur Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) nicht übersteigen, sind sie steuerfrei, bis zu einer Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze zur Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West), auch sozialversicherungsfrei. In 2018 sind daher Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge bis zu einer Höhe von € 6240,- jährlich bzw. € 520,- pro Monat steuerfrei, bis zu einer Grenze von € 3.120,- jährlich bzw. € 260,- pro Monat sozialversicherungsfrei.

Ebenso wurde die sogenannte Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV angehoben. Sie beträgt in 2018 € 3.045,- pro Monat bzw. € 36.540,- pro Jahr. Dies hat Auswirkungen auf eine vom Mitarbeiter für die betriebliche Altersvorsorge gewünschte Entgeltumwandlung. Eine Entgeltumwandlung ist nur möglich, wenn sie mindestens 1/160 der Bezugsgröße beträgt. Eine Entgeltumwandlung ist daher in 2018 nur dann möglich, wenn der Mitarbeiter jährlich mindestens € 228,38 umwandelt.

9. Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018

Das Bundeskabinett hat am 27.09.2017 die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018 veröffentlicht. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 03.11.2017.

	2018			
	West		Ost	
2018	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze (ArV/AV)	6.500€	78.000€	5.800€	69.600€
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	8.000€	96.000€	7.150€	85.800€
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	6.500€	78.000€	5.800€	69.600€
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	4.950€	59.400€	4.950€	59.400€
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	4.425€	53.100€	4.425€	53.100€
Bezugsgröße der Sozialversicherung	3.045€	36.540€	2.695€	32.340€
Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung		37.873 €		

Kostenträger

10. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Neues Kassen-IK

Bereits mit Fax-Info Nr. 01/2018 haben wir darüber informiert, dass die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland seit dem 01.01.2018 ein neues Kassen-IK hat. Dieses lautet:

107310373

Wir dürfen Sie bitten, dies in Ihrer Software zu berücksichtigen.

Vorgenanntes Kassen-IK gilt für alle bei der AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland Versicherten, unabhängig davon, ob diese im Saarland oder in Rheinland-Pfalz leben. Bis dato wurde zwischen im Saarland (Kassen-IK: 109319309) und in Rheinland-Pfalz (Kassen-IK: 106415388) lebenden Versicherten unterschieden.

Laut Auskunft der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland haben alle Versicherten der AOK RPS eine neue Versichertenkarte mit der einheitlichen Kassen-IK 107310373 erhalten. Sollten Versicherte vereinzelt noch ihre „alte“ Versichertenkarte benutzen besteht Ihrerseits keine Prüfpflicht.

Wir bitten vorliegend nochmals, unbedingt zu beachten, dass sich die Rabattverträge nach der auf dem jeweiligen Rezept aufgedruckten Kassen-IK richten. Maßgeblich ist allein das sich auf dem Rezept befindliche IK, selbst wenn dieses von der IK der Versichertenkarte abweicht. Dies kann dann möglich sein, wenn der Arzt das „alte“ IK aufdruckt, weil dieses noch in seiner Software hinterlegt ist.

Auch bitten wir zu berücksichtigen, dass sich das IK der AOK RPS für den Sprechstundenbedarf nicht geändert hat. Dieses lautet weiterhin: 106315003.

Apothekenbetrieb

11. EU-Datenschutzgrundverordnung: Was ändert sich tatsächlich?

Datenschutz ist gerade im Gesundheitswesen weiterhin ein Thema von höchster Aktualität - insbesondere auch mit Blick auf die zum 25. Mai 2018 in Kraft tretende EU-Datenschutzgrundverordnung. Grund dafür sind nicht zuletzt mögliche Bußgelder, die in Millionenhöhe verhängt werden können, wenn die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen den Datenschutz feststellen.

Anders als es momentan scheint, ist das Thema Datenschutz für Apotheken jedoch kein neues. Bereits nach der bisherigen Gesetzeslage treffen jede Apotheke - unabhängig davon, ob sie derzeit einen Datenschutzbeauftragten benötigt oder nicht - auch jetzt schon Pflichten. So ist ein öffentliches Verzeichnis zu führen und die Mitarbeiter sind zum Datenschutz zu schulen und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Auch die Einholung einer schriftlichen Kundenkarteneinwilligung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig.

Der SAV bietet dazu seit Jahren Seminare an und setzt diese auch weiterhin fort, um Sie mit den Vorgaben der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung vertraut zu machen und die praxisorientierte Umsetzung in den Apotheken zu erleichtern. Außerdem werden wir zeitnah Arbeitsmuster erstellen, die praktische Hilfestellungen zur Umsetzung der Vorgaben bieten werden.

Da viele praktische Fragen momentan immer noch in der Klärungsphase sind, sind keine voreiligen Aktivitäten erforderlich. Das Thema sollte jedoch für das nächste halbe Jahr in die terminliche Planung der Apothekeninhaber/innen und Datenschutzbeauftragten aufgenommen werden. Wichtig ist zunächst, sich über die zukünftigen Anforderungen umfassend zu informieren. Dazu wird der SAV mit weiteren Informationen beitragen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Auch Datenverarbeiter, die mit Apotheken Daten austauschen, sind sensibilisiert.

In einem ersten Schritt sollte die Apotheke prüfen, welche Dokumente zum Datenschutz bereits existieren und sich darüber informieren, was ggf. zusätzlich erforderlich ist. Anschließend sind die gesetzlichen Vorgaben in Sachen Datenschutz zu prüfen und angemessen umzusetzen.

Datenschutz soll nicht zur Arbeitsunfähigkeit der Apotheke führen, sondern das bestehende Vertrauen der Kunden in den sicheren und rechtskonformen Umgang der Daten sichern helfen.

[Eine erste umfassende Übersicht über die EU-Datenschutzgrundverordnung finden Sie auch in der PZ, Ausgabe 3/2018, S. 46-51.](#)

12. Betäubungsmittel: Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“

Wir empfehlen dringend die Beachtung der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ im Falle der Überschreitung der Höchstmenge bei Betäubungsmitteln innerhalb von 30 Tagen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt ebenfalls für BtM-Rezepturen!

Dieses gilt auch bei Vorlage von mehreren BtM-Rezepten eines Patienten an unterschiedlichen Tagen im Verlauf dieser 30 Tage in derselben Apotheke. Die BtM-

Rezepte mögen zwar, jedes für sich allein betrachtet, die Notwendigkeit der Kennzeichnung „A“ nicht benötigen. Allein die Möglichkeit der Nachprüfbarkeit der Gesamtheit der innerhalb eines Monats vorgelegten BtM-Rezepte führe hier dazu, dass die Apotheke diese Kontrolle durchzuführen habe, wurde uns von einigen Krankenkassen mitgeteilt. Die Bundesopiumstelle hat der Meinung der Krankenkassen nicht widersprochen. Schauen Sie sich die Problematik z.B. bei der Verordnung von Elvanse 50 mg, 30 HKP, an. Hierbei wird die Höchstmenge, wenn eine Packung mit 30 Stück verordnet wurde, auf dem ersten BtM-Rezept nicht überschritten. Wann aber kommt der Patient mit seinem Folgerezept in die gleiche Apotheke?

Eine große, deutschlandweit agierende Krankenkasse hat folgendes mitteilen lassen:

„Details, wie gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen auf Verordnungen von Betäubungsmitteln, tragen wesentlich zur Arzneimitteltherapiesicherheit bei und können nicht unbeachtet bleiben.

Die Anforderungen an die Verordnungshöchstmenge und deren Überschreiten dient offenkundig dazu, dem Missbrauch von Betäubungsmitteln entgegenzuwirken. Hierbei steht die sichere Versorgung des Patienten im Mittelpunkt. Die Kontrolle der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Abgabe des Medikaments hat daher eine besondere Bedeutung. Eine Nachlässigkeit kann gesundheitsgefährdende Wirkungen haben.“

Ob hier und in welchen Umfang die Patientensicherheit durch ein fehlendes „A“ gefährdet ist, ist uns nicht ersichtlich. Ein Patient, der seit 7 Jahren Palexia 200 RET, 100 St. erhält, bei dem seit 7 Jahren immer ein „A“ auf der BtM-Verordnung ist, bei dem dieses „A“ nun einmal fehlt, hat nun dadurch äußerst schwerwiegende Folgen zu erleiden?

Wie aber wird die Missbrauchsgefahr, lt. Krankenkasse, erhöht, wenn Palexia 200 RET, 100 St. ohne „A“ verschrieben worden ist? Ganz bestimmt wird der Patient, nur weil seit 7 Jahren auf dem BtM-Rezept zum ersten Mal das „A“ fehlt, plötzlich Missbrauch mit dem Arzneimittel betreiben (sogenannte „A“-sensible-Patienten) und

weitere gesundheitliche Schäden davontragen.

Die Kulanzregelung im § 3 Rahmenvertrag nach 129 SGB V wurde eingeführt, um die Möglichkeit zu schaffen, in den Fällen, wo die Patientensicherheit nicht gefährdet wurde, ausnahmsweise auf eine Beanstandung zu verzichten, oder sie im Einspruchsverfahren zurückzunehmen. Spätestens an dieser Stelle könnte bei gegebener Patientensicherheit eine erfolgte Formfehler-Retaxation zurückgenommen werden.

Davon sollten die Krankenkassen Gebrauch machen, zumindest aber die Patientensicherheit bei diesen Retaxationen nicht in den Mund nehmen, denn diese Beanstandungen dienen nur einem Ziel...

Die Patientensicherheit wird eher durch die tägliche sorgfältige Arbeit in der Apotheke erreicht, als durch eine Monate später erfolgende nachträgliche Prüfung bei einem Retaxationsunternehmen oder einer Krankenkasse.

Wie weit die „A“-Prüfpflicht der Apotheke reicht, ist nicht abschließend geklärt. Die Kassen sind nicht die hier eigentlich zuständige Landesbehörde, fühlen sich jedoch kontrollberechtigt.

Ein nicht benötigtes „A“ auf einer BtM-Verordnung hat keinerlei rechtliche Auswirkung. Die Apotheke kann hier die Notwendigkeit zur Kennzeichnung mit einem „A“ nicht prüfen, da nur der Arzt einen Überblick über die Gesamtheit der ausgestellten Rezepte für einen Patienten hat.

Ein fehlendes „A“ kann nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt durch die Apotheke (mit Datum und Unterschrift) nachgetragen werden. Die Korrektur ist auf allen 3 Teilen des BtM-Rezeptes vorzunehmen.

Die Korrektur muss zwingend vor Einreichung der BtM-Rezepte vorgenommen werden.

**13. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – Ab 01.01.2018
Kassen-Nachschau**

Bei der ab **01.01.2018** möglichen Kassen-Nachschau (§ 146 b AbgabenO) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren

der Finanzverwaltung zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Übernahme derselben in die Buchhaltung.

Die Maßnahme ist Teil eines im Dez. 2016 in Kraft getretenen aber schrittweise zur Anwendung kommenden Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Wichtig:

Im Rahmen der Kassen-Nachschau können dazu berechnigte Amtsträger der Finanzverwaltung auf die Aufzeichnungen des Kassensystems zugreifen. Der Steuerpflichtige (Apothekeninhaber) ist zur Mitwirkung und Erteilung von Auskünften verpflichtet. Ansprechpartner des Prüfers ist grundsätzlich der Apothekeninhaber, auch bei Filialen. Im Fall der Abwesenheit ist der Apothekeninhaber regelmäßig hinzuzuziehen, soweit intern nichts anderes vereinbart ist. Bitte unterweisen Sie insoweit Ihre Mitarbeiter!

Der Prüfer der Finanzverwaltung muss sich ausweisen und für die Kassen-Nachschau legitimieren können. Dieser kann für einen von ihm angegebenen Zeitraum Einsichtnahme in die Kassenaufzeichnungen und –buchungen verlangen. Hierzu sind ihm auf Verlangen Aufzeichnungen über Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorzulegen (z. B. Bedienungsanleitung des Systems, Verfahrensdokumentation des Herstellers, Handbuch, ggf. interne Anweisungen an das Personal zum Umgang mit dem Kassensystem). Die Kassen-Nachschau wird unangekündigt erfolgen. Sie darf nur während der geschäftsüblichen Öffnungszeiten durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen Teil der Außenprüfung. Werden aber Mängel festgestellt, kann die Finanzverwaltung zu einer Außenprüfung übergehen. Um auf eine Kassen-Nachschau vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, die relevanten Organisationsunterlagen zum Kassensystem bereit zu halten! Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Kassen-Nachschau können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Ab 01.01.2020 gelten weitere Anforderungen an die Kassensysteme. Diese benötigen dann eine zertifizierte technische Si-

cherheitseinrichtung gegen Manipulationen und eine digitale Schnittstelle. Prüfer können dann verlangen, dass ihnen im Rahmen der Kassennachschau Kassenaufzeichnungen und -buchungen über diese digitale Schnittstelle oder einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung:

Die Verfahrensweise im Fall der Kassennachschau, nebst internen Anweisungen, Kompetenzen und erforderlichen Unterlagen sollte im Apotheken-QMS niedergelegt werden.

Bitte prüfen Sie ihr Kassensystem vorausschauend im Hinblick der ab 01.01.2020 greifenden technischen Sicherheitsvoraussetzungen auf die Konformität mit den Neuregelungen bzw. auf die Nachrüstbarkeit des Systems. Wenden Sie sich hierzu an den Hersteller, der Ihnen insoweit die Konformität des Systems mit den gesetzlichen Regelungen und der Kassensicherungsverordnung bestätigen kann.

14. Heilberufliche Schweigepflicht: Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter

Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) kann sich ein Apotheker strafbar machen, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Fremde Geheimnisse sind z. B. Patientendaten. Auch das Apothekenpersonal unterfällt der heilberuflichen Schweigepflicht.

Neu ist, dass auch weitere Personen der heilberuflichen Schweigepflicht unterliegen, wenn deren Mitwirkung an der Berufsausübung erforderlich ist und sie auf Patientengeheimnisse zugreifen können. Damit sind insbesondere Personen gemeint, die sich z. B. um den Betrieb informationstechnischer Anlagen kümmern (digitales Outsourcing). Sinn und Zweck der Neuregelung ist, eine Kommunikation unter den „Geheimnisträgern“ (Apotheker, Personal und externe Dienstleister) zu ermöglichen, ohne die Schweigepflicht zu brechen.

Der Apothekeninhaber kann sich aber nunmehr auch strafbar machen, wenn eine mitwirkende Person die Schweigepflicht bricht und vom Apothekeninhaber nicht auf die Geheimhaltung verpflichtet wurde. Wir empfehlen daher, sämtliche mitwirkende Personen (Personal, IT-Dienstleister, Rechenzentren und sonstige externe Dritte), die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Geheimnisse zugreifen müssen, auf die Einhaltung der heilberuflichen Schweigepflicht zu verpflichten. Bereits vorgenommene Verpflichtungen sollten ggf. erneuert werden. Mitwirkende Dritte, die selbst zu den Personen gehören, die einer Schweigepflicht unterliegen, z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, müssen sich nicht noch einmal gesondert zur Geheimhaltung verpflichten.

15. Retaxation: Formular „Einsendebogen“

Die Übersendung von Retaxationen an den SAV zwecks Bearbeitung / Einspruch hat sich in der Vergangenheit teilweise als sehr suboptimal erwiesen. Unterlagen wurden „kreuz und quer“ gefaxt, oft fehlen die der Retaxation zugrunde liegenden Anschreiben, kurz und knapp: Es besteht Verbesserungspotenzial. Das erspart uns entsprechende Nachfragen bei Ihnen mit dem für alle verbundenen Arbeitsaufwand! Wir dürfen Sie daher bitten, uns zukünftig die Unterlagen der Taxbeanstandung(en) mit dem neu verfassten

„Einsendebogen“

vollständig zukommen zu lassen. Die Nennung eines Ansprechpartners wäre für eventuelle Rückfragen hilfreich. Bitte senden Sie uns die Retaxe nur einmal zu. Innerhalb von 3 Werktagen (Mo-Fr) bekommen Sie eine Posteingangsbestätigung per Fax von uns damit Sie sicher sein können, dass wir Ihre Taxbeanstandung erhalten haben.

Sollte Ihnen diese nicht zugegangen sein, sprechen Sie uns bitte zeitnah darauf an.

Bitte senden Sie die von uns nachgeforderten Unterlagen mit Hinweis auf die vorliegende Retaxe innerhalb der angegebenen Frist zu. Für Ihre Unterstützung zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung bedanken wir uns!

Sie können uns die Retaxationen per Fax an 0681 – 584 06-20 oder per E-Mail an geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de senden.

Das neue Formular zur Übersendung der Retaxationen finden Sie in **Anlage** und unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → **Arbeitshandbuch** → Kapitel 9 → Retaxationen: „Einsendebogen“

16. IK: Beantragung

Mehrfach wurde uns durch Apotheker mitgeteilt, dass Sie erst ein Institutionskennzeichen beantragen können, wenn die Betriebserlaubnis vorliegt.

Diese Information ist nicht richtig.

Die Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen hat insoweit mitgeteilt, dass Apotheker unabhängig von der Betriebserlaubnis ein IK beantragen können und dies auch zeitnah tun sollten, da die Vergabe eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Für konkrete Fragen können Sie sich auch direkt an die Arge IK wenden:

Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen

Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 – 231 18 00
Fax: 02241 – 231 13 34
Mail: info@arge-ik.de
www.arge-ik.de

17. Jahreswechsel: Neue Zahlungsbefreiung

Nach § 62 SGB V können sich Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse von der Zuzahlung befreien lassen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Zuzahlungsbefreiung gilt immer nur für ein Kalenderjahr und erlischt dann automatisch. Der Versicherte muss jedes Jahr einen neuen Antrag stellen.

Üblicherweise muss die Apotheke ein als eindeutig gebührenfrei gekennzeichnetes Rezept nicht überprüfen. Zum Jahreswechsel kann es jedoch zu folgenden Fällen kommen:

- Das Rezept ist in 2017 ausgestellt, wird aber erst in 2018 beliefert oder vorgelegt.
- Die Abrechnung von Versorgungspauschalen bei Hilfsmittelversorgungen (z.B. Inkontinenz) mit Rezeptkopien reicht über den Jahreswechsel hinaus.
- Die in der Kundenkartei gespeicherten Befreiungen aus 2017 sind nicht mehr automatisch für 2018 gültig.

Wir empfehlen Ihnen, in den kommenden Wochen verstärkt auf die Kennzeichnung des Befreiungsvermerkes auf den Rezepten zu achten und sich im Zweifelsfall von den Patienten den aktuellen Befreiungsausweis vorlegen zu lassen. Kann der Patient keine aktuelle Befreiung von der Zuzahlung nachweisen, muss er diese entrichten. Zuviel bezahlte Zuzahlungen können die Versicherten von Ihrer Krankenkasse zurückfordern.

Rezepte, die in 2018 ausgestellt worden sind und vom Arzt als befreit gekennzeichnet wurden, dürfen als zuzahlungsfrei beliefert werden.

Sonstiges

18. APOJET, bindet Kunden in Sekunden

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen den gemeinsamen Flyer des Apotheken-Rechen-Zentrum GmbH Darmstadt und des Saarländischen Apothekerverein e.V. zu Ihrer Kenntnisnahme.

19. Nachwuchsförderung: ABDA-Projekt

Die Ausbildungsallianz wurde aus dem Ausbildungspakt weiterentwickelt und läuft seit dem 01. Januar 2015. Der Bundesverband Freie Berufe ist Paktpartner der Ausbildungsallianz und die ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände als BFB- Mitgliedsorganisation an der Umsetzung beteiligt. Im Fokus der Allianz steht die gezielte Stärkung der dualen Ausbildung. Dies soll durch verbesserte Berufsorientierung an den Schulen und ein gemeinsames Werben der Allianzpartner für die betriebliche Ausbildung erreicht

werden. Außerdem ist eine intensivere Kooperation der Schulen mit Arbeitsbündnissen wie "Jugend und Beruf" und den Sozialleistungsträgern geplant.

Dafür wird deutschlandweit die Zielgruppe "junge Menschen in der Berufsorientierungsphase" mit der Website [apothekenkarriere.de](http://www.apothekenkarriere.de) angesprochen. Die Ansprache erfolgt nur online auf jugend-affinen Werbeplätzen, in den sozialen Netzwerken sowie auf Werbenetzwerken.

Download der Nachwuchsfilme unter: www.apothekenkampagne.de/nachwuchsfilme/

Alle Schüler sollen darauf aufmerksam gemacht werden, welche Chancen und Vorteile ein Beruf in einer Apotheke mit sich bringt. Der Aufruf soll die Schüler motivieren, inspirieren und überzeugen, sich für einen Berufsweg in der Apotheke als PKA, PTA oder Apotheker zu entscheiden. Um die Entscheidung noch ansprechender zu machen, wurde die Website mit neuen Nachwuchsvideos (mit unserem Testimonial Bernhard Floecker) befüllt.

Wir wollen dafür sorgen, junge und kluge Köpfe für die Apothekenberufe zu begeistern. Wir glauben, dass nichts mehr für unsere Berufszweige begeistert, als die persönlichen Erfolgsgeschichten von Apotheker, PTA oder PKA. Deshalb haben Apotheker, PTA oder PKA in einem kurzen Video verraten, weshalb sie sich für einen der Apothekerberufe entschieden haben und warum sie sich auch heute wieder für ihn entscheiden würden (www.apothekenkarriere.de/unser-antrieb).

Der Wettbewerb um den Berufsnachwuchs in den einzelnen Branchen wird in den kommenden Jahren noch stärker werden. Auch und besonders innerhalb des Gesundheitswesens ist dies bereits heute schon zu spüren, zumal der Personalbedarf hier insgesamt bekanntlich noch deutlich zunehmen wird. Chancen, junge Menschen für die eigene Berufssparte zu interessieren, hat nur derjenige, der intensiv und möglichst frühzeitig auf sich aufmerksam macht.

Einen wichtigen Ansatzpunkt, um Jugendlichen das Berufsfeld „Apotheke“ näher zu bringen, bietet hierbei das Instrument des Schulpraktikums. Ein interessantes erfolgreiches Schülerpraktikum in der Apotheke

ist immer auch eine gute Möglichkeit, für die einzelnen Apothekenberufe zu werben.

Eine Möglichkeit, auf einen angebotenen Schülerpraktikumsplatz aufmerksam zu machen, bietet die ABDA-Nachwuchsseite (s.o.). Eine andere Möglichkeit bietet folgendes Internetangebot:

www.schülerpraktikum.de

Auf [schülerpraktikum.de](http://www.schülerpraktikum.de), Deutschlands größter Online-Plattform für Schülerpraktika, suchen monatlich mehr als 80.000 Schüler einen Praktikumsplatz in ihrer Region. Das Portal wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt.

Über die Branchen-Suchfunktion finden die Schüler unter dem Begriff „Helfen und Betreuen“ den Unterbereich „Gesundheitswesen und Pharmazie“, in dem sie gezielt Praktika in der Apotheke aufrufen können.

Folgende Optionen stehen hier für eine Kooperation zur Verfügung.

Option 1 a (Apotheke):

Jede Apotheke hat hier die Möglichkeit, kostenfrei einen Praktikumsplatz zu präsentieren.

Option 1 b (Apotheke):

Jede Apotheke hat auch die Möglichkeit, sich auf [schülerpraktikum.de](http://www.schülerpraktikum.de) ein eigenes Premiumprofil zu erstellen. Vorteile hierbei: Eine Einbindung in verschiedene Branchen und Regionen ist möglich. Man präsentiert seine Apotheke mit Informationen über Berufsaussichten sowie einer Fotogalerie und kann unbegrenzt viele Praktika anbieten. Wir haben erreicht, dass dieser Service den Apotheken exklusiv zu einem reduzierten Preis von monatlich 9,00 Euro (statt 19,00 Euro) angeboten wird. Eine kostenfreie Testphase mit allen Funktionen ist zudem für 8 Wochen möglich.

20. Social-Media-Posting-Service der ABDA

SOCIAL MEDIA EINFACH GEMACHT!
Sie möchten schnell und mit wenig Aufwand im Social Web vertreten sein, zum Beispiel bei Facebook, Twitter oder Google+?

Dann können Sie vom Social-Media-Posting-Service der ABDA profitieren.

Als Abonnent erhalten Sie mehrmals in der Woche eine E-Mail mit Posting-Vorschlägen. Diese können Sie ganz einfach kopieren und in Ihren Social-Media-Kanal einfügen. Alle versendeten Inhalte sind journalistisch aufbereitet und pharmazeutisch fundiert. Zu allen Posting-Vorschlägen erhalten Sie Bilder, die Sie kostenfrei im Web verwenden können. Zusätzlich enthalten viele Mails Anregungen und Hinweise rund um das Social Web.

Von der Anmeldung bis zum fertigen Posting - ein Video zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie der Social-Media-Posting-Service der ABDA funktioniert.

www.apothekenkampagne.de/posting-service/

21. LAV-SOFO-MARKT: Produktkatalog

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie den neuen LAV-SOFO-MARKT-Katalog zu Ihrer Kenntnisnahme mit vielen Ideen rund um das Thema „Apothekenbedarf“.

Anlagen:

1. Seminar: Verfahrensdokumentation und internes Kontrollsystem: Neues Brennpunktthema bei Betriebsprüfungen?!: Einladung / Anmeldeformular
2. Tax-Seminare: Einladung / Anmeldung
3. Seminar: Erste-Hilfe-Kurs BG: Einladung / Anmeldung
4. Seminar: Datenschutz in der Apotheke: Einladung / Anmeldung
5. Seminar Vorsorge für alle Fälle: Einladung/Anmeldung
6. Retaxationen: „Einsendebogen“
7. Flyer APOJET
8. LAV-SOFO-MARKT: Produktkatalog plus Lettershop

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)